

**Cargo Rail Europe  
Bonn, 9. Juni 2005**

# **Haftungsfragen beim Wageneinsatz**

**Dr. Thomas Leimgruber, Adv.  
Generalsekretär CIT**

- Comité international des transports ferroviaires
- Internationaler Verband von 100 Eisenbahnunternehmen der OTIF-Staaten
- Verein nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern
- Generalsekretariat:
  - 8.1 Stellen (3 JuristInnen, 3 Eisenbahnexperten, 3 Sekretärinnen)
  - Budget von 1.3 Mio €

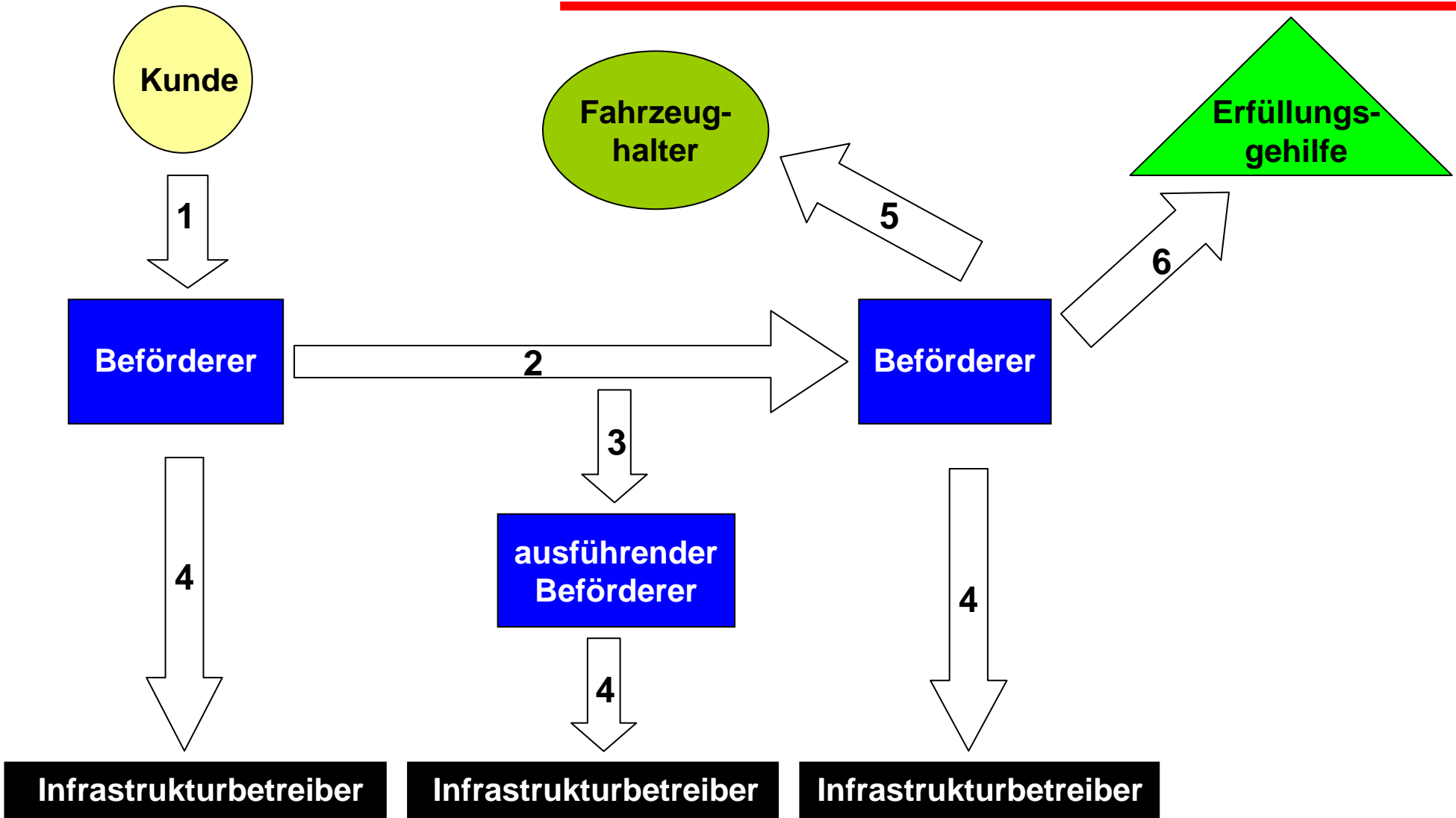
---

# Verbandszweck CIT

---

1. Umsetzung des COTIF
2. Standardisierung der Rechtsbeziehungen im internationalen Eisenbahnverkehr
3. Interessenvertretung gegenüber Behörden und Privaten
4. Kommunikation und Ausbildung

# Standardisierung der Rechtsbeziehungen



---

# Wagenrecht

---

- Eminente Bedeutung
- Unterschiedliche Bahnkulturen- und philosophien
- Komplexes Rechtsgebiet
- Nicht mehr versicherbare Haftung

## Achtung:

**Im Wagenrecht bringt die Liberalisierung die grössten Umwälzungen und bergen sich die grössten Risiken!**

# Zürich-Affoltern, 8. März 1994



---

# Lausanne, 29. Juni 1994

---



# Rechtsquellen

Heute	Morgen
<b><u>Staatliches Recht:</u></b>	<b><u>Staatliches Recht:</u></b>
RIP	CIM CUV
<b><u>Privatrecht:</u></b>	<b><u>Privatrecht:</u></b>
UIC-Mb 433 UIC-Mb 992	AVV



## Schäden am Wagen (Art. 12 §§ 1-5):

- Verschuldenshaftung der Eisenbahn bis zum Wagenwert mit umgekehrter Beweislast
- Keine Haftung für Nutzungsausfall
- Berechtigter: nur Einsteller, nicht Absender od. Empfänger
- Haftbar: einstellende Bahn (oder Rechtsnachfolgerin)

## Schäden durch Wagen (Art. 12 § 6):

- RIP verweist auf Einstellungsvertrag
- Rückgriffsberechtigter: (nur) einstellende Bahn

## Schäden am Wagen (Ziff. 3.5):

- Kausale (?) Haftung des EVU bis zum Wagenwert mit Entlastungsmöglichkeiten
- Keine Haftung für Nutzungsausfall
- Berechtigter: nur Einsteller (Rechte von Absender und Empfänger gehen auf ihn über)
- Haftbar: einstellendes EVU (oder Rechtsnachfolger)

## Schäden durch Wagen (Ziff. 3.6):

- Haftung des Einstellers (nur) bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit oder bei mangelhafter Reinigung
- Im Übrigen Garantieabkommen: EVU übernimmt gegen „Versicherungsprämie“ von 24 € gesamte Haftung
- Rückgriffsberechtigter: (nur) einstellendes EVU

## Schäden am Wagen (Ziff. 2.3):

- Verteilung unter EVUs gemäss AIM (= Tarifkilometer)

## Schäden durch Wagen (Ziff. 3):

- Bis zu 17'000 € = ausschliesslich benutzendes EVU
- Über 17'000 € = hälftige Teilung zwischen benutzendem und einstellendem EVU

# Differenz gesetzliche – vertragliche Lösung

## Schäden am Wagen:

1. Statt Verschuldenshaftung → strengere Haftung des einstellenden EVUs
2. Übergang der Ansprüche von Absender/Empfänger auf Einsteller
3. Statt Suche nach Verursacher (60 ff CIM 1980) → Verteilung entsprechend Tarifkilometern

## Schäden durch Wagen:

1. Statt Rückgriff nach Landesrecht sog. Garantieabkommen → EVUs übernehmen gegen Prämie von 24 € gesamte Haftung
2. Statt Verteilung zwischen den EVUs nach Landesrecht → (hälftige) Beteiligung des einstellenden EVUs erst ab 17'000 €

# Neu: CIM ↔ CUV

<b>Wagen als Beförderungsgut</b>	<b>Wagen als Beförderungsmittel</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Leerlauf<ul style="list-style-type: none"><li>• z.B. von/zu Einsatz</li><li>• z.B.. von/zu Werkstatt</li></ul></li><li>• ev. Lastlauf</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lastlauf</li><li>• ev. Leerlauf<ul style="list-style-type: none"><li>• z.B. von/zu Einsatz</li><li>• z.B.. von/zu Werkstatt</li></ul></li></ul>
Frachtbrief: <ul style="list-style-type: none"><li>• Feld CIM ankreuzen</li></ul>	Frachtbrief: <ul style="list-style-type: none"><li>• Feld CUV ankreuzen (Wagenbrief)</li></ul>

## Schäden am Wagen:

- Zwingend kausale Haftung des Beförderers bis zum Wagenwert (Art. 24)
- Bei aufeinander folgender Beförderung: solidarische Haftung der Beförderer (Art. 26)
- (Zwingende) Haftung des Beförderers auch für Infrastrukturbetreiber (Art. 40)
- Keine Haftung für Nutzungsausfall
- Berechtigter: nur Absender oder Empfänger

## Schäden durch Wagen:

- Mangels Regelung gilt Landesrecht (Art. 8 § 2 COTIF)
- Landesrecht = Recht des Staates, wo Berechtigter Anspruch geltend macht (inkl. Kollisionsnormen), also Recht am Sitz des Halters (oder bei entsprechender Kollisionsnorm Recht am Unfallort). Worst case: unbeschränkte kausale Haftung.

## Schäden am Wagen (Art. 4):

- Verschuldenshaftung des EVUs bis zum Wagenwert mit umgekehrter Beweislast
- (Dispositive) Haftung des EVUs für Infrastrukturbetreiber
- Keine Haftung für Nutzungsausfall
- Berechtigter: Halter
- Haftbar: verwendendes EVU bzw. bei Subrogationsvertrag EVU/EVU gem. Art. 8 (nur) vertragliches EVU

## Schäden durch Wagen (Art. 7):

- Unbeschränkte Verschuldenshaftung des Halters mit normaler Beweislast
- Rückgriffsberechtigter: verwendendes EVU bzw. bei Subrogationsvertrag EVU/EVU gem. Art. 8 (nur) vertragliches EVU
- Haftbar: Halter oder anderes verwendendes EVU bzw. bei Subrogationsvertrag EVU/EVU gem. Art. 8 (nur) vertragliches EVU

## Schäden am Wagen (Art. 22 bis 24):

- Verschuldenshaftung des EVUs bis zum Wagenwert mit umgekehrter Beweislast
- Namentliche Entlastungsgründe: höhere Gewalt, Drittverschulden, Selbstverschulden, mangelnder Unterhalt des Halters bei gleichzeitigem Nachweis von fehlerlosem Betrieb und Überwachung seitens EVU
- Verschuldenshaftung (mit normaler Beweislast?) auch für Nutzungsausfall
- Keine Haftung des Beförderers für Infrastrukturbetreiber
- Berechtigter: Halter
- Haftbar: verwendendes EVU, subsidiär vorverwendendes EVU bei unmittelbarem Wagenübergang, subs subsidiär früherer Vorverwender bei Verschuldensnachweis

## Schäden durch Wagen (Art. 27):

- Unbeschränkte Verschuldenshaftung des Halters oder Vorverwenders mit normaler Beweislast
- Bei Mitverschulden des verwendenden EUVs anteilmässige Haftung
- Rückgriffsberechtigter: Verwendendes EVU. In AGBs ev. Verzicht bei Bagatellschäden (z.B. bis 17'000 €)
- Haftbar: Halter oder Vorverwender



# Differenz gesetzliche – vertragliche Lösung

Für Wagen als Beförderungsgut: keine Differenz möglich, da CIM als zwingendes Recht vorgeht

## Für Wagen als Beförderungsmittel:

### Schäden am Wagen:

1. Haftung auch für Nutzungsausfall
2. Keine Haftung des Beförderers für Infrastrukturbetreiber
3. Neben verwendendem EVU haftet auch Vorverwender

### Schäden durch Wagen:

Neben Halter haftet auch Vorverwender

---

# Zusammenfassung (1)

---

1. RIP fällt weg und wird durch CIM und CUV ersetzt.
2. Auf Wagen als Beförderungsgut kommt zwingende Haftung gemäss CIM zur Anwendung.
3. Auf Wagen als Beförderungsmittel kommt CUV zur Anwendung; CUV gewährt weitgehende Vertragsfreiheit.
4. Im Rahmen der CUV-Vertragsfreiheit werden UIC-Mb 433 und 992 durch AVV ersetzt.
5. AVV trägt der Liberalisierung Rechnung (intermodaler Wettbewerb; hoheitliche Zulassung, keine Einstellung). Durch Standardisierung wird Vereinfachung der Rechtsbeziehungen und Erhöhung der Rechtssicherheit erreicht.

# Zusammenfassung (2)

## 6. Wagen als Beförderungsgut (CIM):

- Schäden am Wagen: kausale und ev. solidarische Haftung des/r EVUs bis zum Wagenwert; keine Haftung für Nutzungsausfall.
- Schäden durch Wagen: (Unbeschränkte? Kausale?) Haftung gemäss Landesrecht

## 7. Wagen als Beförderungsmittel (AVV):

- Schäden am Wagen: Verschuldenshaftung des EVUs bis zum Wagenwert mit umgekehrter Beweislast
- Verschuldenshaftung (Beweislastregelung?) auch für Nutzungsausfall.
- Schäden durch Wagen: Unbeschränkte Verschuldenshaftung des Halters oder Vorverwenders mit normaler Beweislast. Ev. Schwellenwert gemäss AGB.

---

# Der schiefe Turm zu Pisa

---

„Das internationale  
Wagenrecht ist nicht  
mehr standfest!“

CIT-Info 2/2001

